

412.111

**Verordnung
über die Volksschule und die Vorschulstufe
(Volksschulverordnung)
(Änderung)**

(vom 15. Oktober 1991)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 55. Die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen haben für den regelmässigen Schulbesuch der Kinder zu sorgen. Diese Verpflichtung gilt auch für den fakultativen Unterricht sowie für den Besuch des fakultativen 10. Schuljahres.

Die Schulbehörden und die Lehrkräfte haben ihrerseits darüber zu wachen, dass die Schule regelmässig und pünktlich besucht wird.

§ 56. Als Absenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht.

§ 57. Ist ein Schüler durch eine nicht voraussehbare Absenz am Besuch des Unterrichts verhindert, benachrichtigen die für den regelmässigen Schulbesuch Verantwortlichen unverzüglich die Lehrkraft. Unterbleibt eine Nachricht, klärt die Lehrkraft sobald als möglich den Grund der Abwesenheit ab.

Eine nicht voraussehbare Absenz ist spätestens bei der Wiederaufnahme des Unterrichts beim Lehrer mündlich oder schriftlich zu begründen. Erscheint eine mündliche Begründung als ungenügend, kann die Lehrkraft eine schriftliche Begründung verlangen. Wird das Fernbleiben vom Unterricht mit Krankheit oder Unfall begründet, kann die Schulpflege im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis verlangen oder die Überprüfung durch den Schularzt anordnen.

Erscheint eine solche Absenz als nicht gerechtfertigt, gilt sie als nicht bewilligt.

§ 58. Für eine voraussehbare Absenz ist sofort nach Kenntnis des Absenzgrundes um Dispensation nachzusuchen.

Eine Dispensation kann aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Als wichtige Gründe können insbesondere gelten:

a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld des Schülers

oder Erkrankung eines für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen, wenn die Mithilfe des Schülers im Haushalt unentbehrlich ist;

- b) wichtige Familienereignisse;
- c) dringend notwendige Mithilfe im Betrieb des für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen, insbesondere bei Erntearbeiten;
- d) Vorbereitung auf und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen;
- e) Unterrichtsbesuch in einem fremdsprachigen Gebiet;
- f) Schnupperlehren.

§ 59. Bei der Beurteilung von Dispensationsgesuchen sind neben den persönlichen und familiären Verhältnissen des Schülers auch die Auswirkungen auf den Schulbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Dispensierte Schüler können zu angemessener Nacharbeit verpflichtet werden.

§ 60. Die Dispensationen können einzelne Wochen oder Tage, bestimmte Lektionen oder Fächer umfassen.

§ 61. Dispensationen für bestimmte Lektionen oder Fächer können widerrufen werden, wenn der Schüler seiner Verpflichtung zur Nacharbeit nicht nachkommt, in den Leistungen nachlässt oder wenn sich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schulbetriebes ergeben.

§ 62. Schüler aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen auf Verlangen der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe zu dispensieren. Der Erziehungsrat erlässt hierzu Richtlinien.

§ 63. Bei einem Verstoss gegen die Absenzenbestimmungen durch die für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen kann die Schulpflege je nach den Umständen und der Schwere des Verschuldens einen Verweis oder eine Busse gemäss den Bestimmungen der Zürcherischen Strafprozessordnung aussprechen.

§ 64. Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Absenzenbestimmungen und sofern sie eine höhere Busse für angemessen hält, kann die Schulpflege den Fall an das Statthalteramt überweisen.

§ 65. Hat ein Schüler eine unbewilligte Absenz zu verantworten, sind die §§ 85 ff. anwendbar.

§ 66. Die Lehrkräfte entscheiden über Dispensationsgesuche bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Der Entscheid erfolgt mündlich oder schriftlich. Gegen ablehnende Entscheide ist der Rekurs an die Schulpflege möglich.

§ 67. Über Dispensationsgesuche für mehr als zwei Tage und in Fällen von Ferienverlängerungen entscheidet die Schulpflege.

§ 68. Die Schulpflege teilt der Lehrperson rechtskräftige Verweise und Bussenverfügungen mit.

Beim Wechsel des Schulortes oder des Schulkreises teilt die Schulpflege der Behörde des neuen Schulortes mit der Überweisung des Zeugnisses die nicht mehr als ein Jahr zurückliegenden Übertretungen sowie die noch nicht erledigten Verfahren mit.

§ 69. Die Lehrperson führt ein Absenzenverzeichnis. Die Absenzen sind fortlaufend als bewilligt oder nicht bewilligt im Verzeichnis einzutragen. Dispensationen von bestimmten Lektionen und von einzelnen Fächern sind mit Worten zu vermerken. Die Absenzen werden nicht im Zeugnis eingetragen.

Fachlehrkräfte haben die Absenzen dem Klassenlehrer zu melden.

II. Die Änderungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juni 1992 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, in der Gesetzessammlung und Publikation im Schulblatt des Kantons Zürich.

Zürich, den 15. Oktober 1991

Im Namen des Erziehungsrates

Der Direktor des Erziehungswesens: Der Direktionssekretär:
Gilgen Hassler

Die Änderung der Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung) wird genehmigt.

Zürich, den 15. April 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Hofmann Roggwiller